

Eine erst herzustellende Wahrheit – Politik

Bei der Konzeption und während der Arbeiten zu dieser Studie zeigte sich immer wieder, dass zwei unterschiedliche Pole für die Überlegungen bestimmend sind. Manchmal mag auch der Eindruck entstanden sein, es herrsche Konkurrenz zwischen beiden, so häufig schwenkt der Fokus der Überlegungen von einem systematisch-theoretischen Interesse zum empirisch-historischen Material, das erschlossen werden soll, und zurück. Man könnte der Versuchung erliegen, sich rasch auf eine der beiden Seiten als organisierendes Zentrum festzulegen und damit eine Spannung aufzulösen, die für die Anlage der Untersuchung doch konstitutiv ist.

Denn beide Blickwinkel, das Interesse an der Theorie menschenrechtlicher Geltung sowie die intensive Auslegung und Erschließung einer historischen Situation, sind eng aufeinander bezogen. Erst aus deren systematischer Verzahnung öffnet sich die erhoffte Perspektive dieser Studie: Es sollte exemplarisch gezeigt werden, dass die normative Geltung der Menschenrechte nicht ohne Berücksichtigung der historischen Umstände, die für ihre Herausbildung und ihre Entstehungsgeschichte von Belang sind, einsichtig gemacht werden kann. Als Leitgedanke und Bindeglied dieser Verflechtung von Genesis und Geltung war „das Politische“ ausgemacht worden. Klingt dieser Terminus zunächst etwas sperrig und dunkel, so entfaltet er seine Prägnanz, sobald man die zu Grunde gelegten historischen Erfahrungszeugnisse näher untersucht: In ihnen sind jeweils unterschiedliche Muster und Modelle einer Wechselwirkung von individuellen Wertpräferenzen, institutionellen Vorgaben sowie den Praktiken individueller und kollektiver Akteure enthalten. Für diesen Komplex wurde – wohl wissend um die Missverständlichkeiten einer solchen Wahl – der Begriff des „Politischen“ gewählt.

Wie auch immer man den Sachverhalt benennen mag, es soll ein zentraler Gedanke damit veranschaulicht werden: Normative Ansprüche liegen der sozialen Wirklichkeit nicht einfach voraus, sondern werden durch sie mitbestimmt. Von daher ist auch vom „Recht“ des Politischen in Bezug auf die Menschenrechte die Rede. Dem Politischen, das hier mittels des Historischen eingeholt wurde, kommt eine unhintergehbare Rolle zu bei der Erhebung und Artikulation normativ-moralischer

Ansprüche. Ohne die politisch-sozialen Verkörperungen solcher Ansprüche könnte zwar auf abstrakte Weise von der Unhintergebarkeit wechselseitig geschuldeten Respekts gesprochen werden, was das aber wirklich bedeutet und in welchen Handlungen, Haltungen und Strukturen es sich ausdrückt, bliebe letztlich verborgen. Das mit dieser Studie verbundene Ziel war es, eine solche behauptete Verwiesenheit von Theorie und Praxis ansatzhaft, und das heißt am historischen Beispiel, nachvollziehbar zu machen.

Um einen solchen Anspruch einlösen zu können, bedarf es entsprechender Ausrüstung. In diesem Fall ist ein theoretisches Instrumentarium erforderlich, das erklärt, weshalb und in welcher Weise die Beschäftigung mit Geschichte auch für die Rede zu gegenwärtiger Geltung von Belang sein kann. Mit den Überlegungen von Hans Joas zum Modell einer „affirmativen Genealogie“, später dann anhand der einschlägigen Reflexionen von Paul Ricœur und Reinhart Koselleck wurden solche Instrumente bereit gestellt und für das vorliegende Vorhaben eingesetzt. Alle drei Autoren setzen sich mit der These auseinander, dass Geschichtliches und Vergangenes zwar kontingent und dadurch partikular und einmalig ist, dass es deswegen aber nicht zugleich nichtssagend für die Gegenwart bleiben muss.⁴⁴⁵ Das für den deutschen Theoriejargon unter Umständen exotisch wirkende Denken eines Cornelius Castoriadis schließlich diene einem weiteren Zweck: Seine Fähigkeit, ein Denkmodell für die Abhängigkeiten zwischen gesellschaftlichem Handeln, kollektiven Identitätsmarkern und den schöpferisch-kreativen Potentialen individuellen Handelns zu konzipieren, erschien geeignet, um die Funktion des Leitbilds der ‚Republik‘ für eine Gesellschaft wie die französische darzustellen.

Aus der wechselseitigen Diskussion zwischen theoretischen Denkangeboten und dem historischen Fall zeichnet sich das ab, wovon der Titel spricht: ein neues Verständnis der Menschenrechte. Es berücksichtigt die reziproke Verwiesenheit von Theorie und Praxis und kann deswegen nur am Beispielfall diskutiert werden. Das Verständnis von ‚Normativität‘ ist dann auch von anderer Tragweite und ruht auf anderen Voraussetzungen als die in rational-normativistischen Diskursen verwendeten Vorstellungen von moralischen Normen. Solche normativitätstheoretischen Überlegungen am Beispiel des Menschenrechtsdiskurses zu führen, bietet sich in doppelter Hinsicht an: Zum einen tritt hier besonders deutlich vor Augen,

445 Es stellt sich die Frage, ob es nicht einen geeigneteren Begriff als den der „affirmativen“ Genealogie gibt, um auszudrücken, dass von Geschichtlichem eine formative Bedeutung für Normativität und Geltung in der Gegenwart ausgehen kann. Besser erschiene in diesem Sinne die Rede von einer „prospektiven“ oder „konstruktiven“ Genealogie. Man vermeidet damit den Eindruck, für das historisch Gewordene pauschal-unkritisch eine Bedeutung voraussetzen zu wollen und es in einer univoken Weise („affirmativ“) als Fundament gegenwärtiger Geltung zugrunde zu legen. Dies ist von Hans Joas nicht beabsichtigt, aber der Terminus scheint doch zum Missverständnis einzuladen.

wie sinnvoll es ist, den historischen Entstehungsprozess eines aktuellen Normkomplexes für alle Überlegungen nach dessen gegenwärtiger Geltung miteinzubeziehen. Zum anderen gibt aber auch der gegenwärtige Menschenrechtsdiskurs selbst eine Steilvorlage, um auf die inneren Widersprüchlichkeiten eines Menschenrechtsverständnisses hinzuweisen, das diese historische Genese eben kaum oder gar nicht berücksichtigt, wenn es um die Frage nach gegenwärtiger Geltung geht. Die im ersten Teil erörterten Beispiele der aktuellen Rede über die Menschenrechte zeugen davon. Solche zumeist entweder natur- und vernunftrechtlich vorgehenden oder aber – am Beispiel der jüngeren historiografischen Renaissance des Menschenrechtsthemas wurde dies deutlich – normativitätsblinden Modelle der Rede über die Menschenrechte führen, auf je ihre Art, in eine Sackgasse: Das eine Mal wird Geltung als wirklichkeitsfremder Anspruch „von oben“ verstanden, der sich von den Gegebenheiten sozialer Praxis nichts mehr sagen lässt. Das andere Mal wird zwar die Geschichte ausführlich betrachtet, ihr aber keinerlei in die Gegenwart hineinreichende, normativ interessierende Rolle zugebilligt und ein solches Interesse schnell als Verfremdung des historischen Materials denunziert.

Der hier versuchte dritte Weg, der sich um eine Vermittlung von Geschichte und Geltung bemüht, ist gegenüber den beiden zuvor skizzierten Optionen weniger fest etabliert. Das hat seinen Grund vor allem darin, dass unterschiedliche Erkenntnisansprüche aufeinander bezogen und miteinander verzahnt werden, eine jede der berührten Disziplinen sich damit aber auf neue, fremde Vorgehensweisen und Verwendungen einlassen muss. Eine am rationalen Erkenntnisapriori ausgerichtete Moralphilosophie sieht sich genötigt, die Aussagekraft ihrer Urteile mit den im geschichtlichen Prozess sichtbar werdenden realen Kontextbedingungen für solche Ansprüche abzugleichen. Und wer genuin historiografisch interessiert ist wird hinnehmen müssen, dass einzelne historische Ausschnitte in exemplarischer Weise gelesen und von dort aus prospektive Linien zu gegenwärtigen Sinnhorizonten und Geltungsansprüchen gezogen werden. Mancher Historiker mag dieses für spekulativ halten, während mancher Philosoph jenes für zu flach befinden wird. Der erste Teil dieser Studie ist auch deshalb so ausführlich geraten. Ohne die theoretische Darlegung eines Programms, das mehrere Empfindlichkeiten berührt, hätte auch dessen Durchführung am Material keine Aussicht auf Erfolg.

Am Ende gilt es nun nochmals einen Blick nach vorne zu richten und die Konsequenzen des hier versuchten Ansatzes für zentrale Kategorien und Begriffe des Themenfeldes zu sondieren. Im Blickpunkt stehen – wie könnte es anders sein – die drei thematischen Zentren dieser Studie: Menschenrechte, Politik und Normativität.

MENSCHENRECHTE: WERTE ODER RECHTE?

Für eine wohlgepflegte Dichotomie sind die Ergebnisse dieser Studie unkomfortabel. Ob die Menschenrechte nun eher als ein *Wertekomplex* oder über ein strenges Verständnis ihres *Rechtscharakters* zu verstehen seien, wird hier nicht im Ausschlussverfahren bearbeitet und entschieden. Im Gegenteil: Indem gezeigt wird, dass für die Herausbildung normativer Geltungsansprüche historisch-soziale Entstehungskontexte von Bedeutung sind, kommt es erst gar nicht zum Schwur zwischen zwei sich vermeintlich ausschließenden Lesarten. Denn es wird sichtbar, dass es einen durchgängigen Zusammenhang zwischen den beiden Modalitäten einer Rede über die Menschenrechte gibt und es deshalb verfehlt wäre, Wertetopos und Rechtscharakter gegeneinander auszuspielen.

Bevor die Menschenrechte zu positiven Rechten wurden, existierten sie in den Vorstellungswelten historischer Akteure bereits als moralische Ansprüche. Den einen machen sie ein schlechtes Gewissen, die andern motivieren sie zu einem Handeln, das diese Ansprüche in konkreten Lebenswelten realisieren möchte, dem dritten nötigen sie zumindest eine trotzig Erklärung ab, weshalb das Zuwiderhandeln ein vermeintlich höheres Recht als die Menschenrechte beanspruchen dürfe. Menschenrechte entfalten also eine Wirksamkeit, noch vor ihrer rechtsverbindlichen Positivierung. Diese wiederum käme gar nicht zustande, wenn nicht in den Verständnishorizonten von Individuen das, was Menschenrechte als Rechtsinstrumente zu erreichen trachten, als eine durch und durch positive Wertposition verankert wäre. Im Leitbild der „Menschenrechtsrepublik“ tritt eine weitere Dimension dieses wechselseitigen Zusammenhangs zu Tage, welche die Chancen und Probleme einer institutionellen Fassung des Menschenrechtsanspruchs vor Augen führt: Zwar vermag das als Marker kollektiver Identität prägende Leitbild von der Menschenrechtsnation individuelles Handeln zu inspirieren und zu motivieren. Solange eine solche Vorgabe aber nicht hinreichend präzise operationalisiert wird, droht sie zu einer von der Wirklichkeit nie einholbaren Chimäre zu werden und verursacht bei den „Betroffenen“ – den Opfern von Menschenrechtsverletzungen wie auch den folgewilligen Adepten eines solchen Ideals – Zynismus und Resignation.

Das lässt Prozesse der rechtlichen Positivierung der Menschenrechte nochmals in einem anderen Licht erscheinen. Solche Positivierungen sind nötig, da sie dem hehren Anspruch eines Ideals eine materiale Füllung und rechtssubjektive Gestalt verleihen. Aber es zeigt sich auch, welchem Paradox – man könnte auch von einem Dilemma sprechen – die Menschenrechte ausgesetzt sind, sobald sie ins Gewand positiven Rechts gekleidet sind: Ohne die Präzisionsleistung, welche mit der rechtlichen Positivierung erfolgt, würde man der Dynamik, welche durch die Menschenrechte in ihrer Rolle als Wertetopos ausgelöst wird, nicht gerecht. Gerade weil Menschen in bestimmten Situationen den Anspruch der Menschenrechte erleben

und erfahren, halten sie ihn fortan für unverzichtbar. Eine damit losgetretene Bewegung hin zu einer rechtlichen Positivierung ist die natürliche Konsequenz solcher Erfahrungen. Im Recht werden die in der Erfahrung bislang nur unthematisch, vielleicht verschwommen greifbaren Ansprüche auf den Punkt gebracht und in einer notwendigerweise abstrakten Sprache niedergelegt.

Damit werden solche Rechte zum Ausgangspunkt einer neuen Dynamik. Denn fortan ist es möglich, sich in anderen Situationen und Kontexten auf die rechtlich verbürgten Ansprüche zu berufen und sie als ein hermeneutisches Instrument zur Analyse und Interpretation der erlebten sozialen Wirklichkeit zu machen. Die Rechtswissenschaftlerin Cornelia Vismann spricht in diesem Sinne von den Menschenrechten als einem „Programm zur Artikulation von erlittenen Verletzungen“.⁴⁴⁶ Ein Dilemma tut sich auf, insofern solche Erklärungen und Rechtstexte zu menschenrechtlichen Ansprüchen von einer notwendigen sprachlich-terminologischen Abstraktion sind, die sie gegenüber der erlebten Wirklichkeit immer zunächst fremd wirken lässt.

Die notwendig abstrakte Gestalt des Rechts muss in Auslegungs-, Implementierungs- und Anpassungsprozessen in die jeweiligen sozialen Kontexte, für die das Recht gelten soll, hineinübersetzt werden. Man darf deshalb nicht den Fehler begehen und meinen, die abstrakte Gestalt, in welcher die Menschenrechte rechtlich positive Gestalt annehmen, sei nichts anderes als das rechtliche Spiegelbild einer vorgängig feststehenden, übergeschichtlich existierenden Menschennatur.⁴⁴⁷ Die Abstraktion des Rechts ist – anders als dies für natur- und vernunftrechtlichen Aussagen gilt – lediglich pragmatischer und nicht grundsätzlicher Natur.

EIN NEUER BEGRIFF DES POLITISCHEN

Wenn die Menschenrechte als moralische Rechte verstanden werden, die den politischen Prozess nicht von außen begrenzen, sondern in ihm gründen, ergibt sich ein neues Bild des Zusammenhangs von Politik und Menschenrechten. Der normative Grund einer solchen Sicht auf den politischen Prozess ist der Gedanke der Gleichheit, präziser noch: das Kriterium gleicher Beteiligung, das in den Menschenrechten und ihrem Anspruch auf gleiche Freiheit zum Ausdruck kommt. Von einem „Recht des Politischen“ zu reden, ist deshalb nicht ein Akt intellektueller Willkür. Darin drückt sich vielmehr aus, dass die politische Wirksamkeit des menschenrechtlichen

446 Cornelia Vismann, „Menschenrechte: Instanz des Sprechens – Instrument der Politik“, in: Menke u. Raimondi, *Revolution*, 161–185, hier: 168.

447 Dies liegt nahe, wenn Vismann in den Menschenrechtserklärungen eine „linguistische Transformation des Naturrechts“ zu erkennen meint. Ebd., 166.

Anspruchs ernst genommen wird. Denn es sind historisch-soziale Kontexte – mit anderen Worten: politische Prozesse –, auf die sich dieser Anspruch bezieht und in denen er seine Wirkung entfaltet. Zugleich ist die Art und Weise, wie solche Wirkung sich ausbreitet, zuinnerst verquickt mit den Prägekräften und Dynamiken, die von den Prozessen historisch-sozialer Praxis ihrerseits auf den Anspruch ausgeübt werden. Solche Dynamiken und Kontexte formen ihn und geben ihm einen Körper, sie präzisieren das, was das Diktum von „gleicher Freiheit“ in dieser oder jener Situation bedeuten kann und verleihen ihm so erst eine sichtbare und als Schutzanspruch erlebbare Gestalt. Es ist die Wirklichkeit der Menschenrechte.

Dieser normative Grundanspruch des Politischen, dessen Prinzip und Leitbild die Menschenrechte sind, steht diametral einer Sicht auf diese Rechte entgegen, wie sie von manchem Vertreter der konservativen Theorie behauptet wird. Carl Schmitt sucht in seiner Schrift zum „Begriff des Politischen“ von 1932 nach den Gründen des Politischen und macht sie in der Unterscheidung von Freund und Feind aus. Daraus leitet er eine Delegitimierung aller universalen Begriffe ab und erklärt in Anlehnung an Proudhon: „Wer Menschheit sagt, will betrügen“.⁴⁴⁸ Sein Misstrauen richtet sich gegen die in seinen Augen unpolitische Natur des Menschheits-Terminus, den er nicht für geeignet hält, um damit wirkliche Politik zu machen, geschweige denn zu erklären. Ein gleiches Verdikt trifft auf andere Universalbegriffe wie Frieden, Gerechtigkeit, Fortschritt oder Zivilisation zu – und man müsste im Sinne Schmitts die Rede von den Menschenrechten dieser Liste sicherlich hinzufügen. Partikuläre Interessen, so der Verdacht, sollten unter dem Deckmantel eines Universalbegriffs gegenüber anderen legitimen Interessen durchgesetzt werden.

Für Schmitt sind solche großen Begriffe ohnehin nichtssagend und Sand in den Augen des politischen Denkers. Dass gerade von einem Universalbegriff wie den Menschenrechten eine elektrisierende politische Wirkung ausgehen kann, ist innerhalb des Schmittschen Koordinatensystems kaum denkbar. Die in dieser Untersuchung dargelegte Perspektive auf die Menschenrechte hingegen entfaltet diese Rechte als hochgradig politischen Komplex. Damit wird ein zugleich anspruchsvolles und, wenn man so will, idealistisches Bild von den Menschenrechten entworfen, weil in der hier entwickelten Sicht die Ausformung und Entfaltung des menschenrechtlichen Anspruchs in Prozessen der Praxis grundsätzlich unabgeschlossen ist und unter jeweils neuen historischen Bedingungen neue Interpretationsprozesse erforderlich macht.⁴⁴⁹ Die Triebkraft des Menschenrechtsanspruchs zur Umgestaltung herrschender Verhältnisse versiegt damit nicht.

448 Carl Schmitt, *Der Begriff des Politischen*. Text von 1932 mit einem Vorwort und drei Corollarien, Duncker und Humblot: Berlin, 1991, 55.

449 Die Praxis des internationalen Menschenrechtsschutzsystems auf der Ebene der Vereinten Nationen kann als ein Reflex dieser Überlegung gesehen werden. Unter dem Druck neu aufkommender Schutzansprüche entfalten sich menschenrechtspolitische Fachdis-

Zugleich wird das Reden über Menschenrechte aber auch geerdet und erscheint in einer neuen Weise realitätsgebunden. Denn sobald diese Rechte über ihren Ort im historisch-sozialen Prozess bestimmt und ausgelegt werden, hat man nicht mehr mit einer über den Dingen schwebenden, idealisierenden Verwendung des Begriffs zu tun. Diese Wirklichkeit der Menschenrechte, wie sie mit der Rede vom „Recht des Politischen“ bezeichnet wird, wirkt also gleichermaßen als die Richtung gebende Triebkraft der Menschenrechte, wie auch als ihre „Abspannung“. Der Umgang mit diesem aufgeladenen Terminus bekommt darin Halt und Erdung und ist davor bewahrt, zu einem frei flottierenden Passepartout für alle möglichen politischen Absichten zu degenerieren.

Der gegenüber allen geschichtsfremden und damit dem politischen Prozess selbst äußerlichen Geltungsimporten kritische Carl Schmitt trifft mit seinem oben zitierten Diktum diesen letzten Punkt. So sehr ihm in der Diagnose deswegen Recht zu geben ist, so wenig ist allerdings den Schlüssen, die er daraus zieht, Folge zu leisten. Die angemessene Antwort auf die Leere universaler Begriffe, die sich breit macht, wenn diese Begriffe in einer rational-deduktiven Weise verwendet werden, muss nicht mit der zynisch-kalten Annahme einer sich allein nach Freund und Feind, das heißt letztlich nach dem Recht des Stärkeren organisierenden Staatenwelt beantwortet werden. Die Alternative gegenüber einer solchen Logik des Politischen, in der Autorität allein kraft ihrer faktischen Mächtigkeit als legitim gilt („*autoritas, non veritas facit legem*“), wurde hier in einer differenzierenden Lektüre ausgewählter Strecken historischer Praxis erkannt und sollte ansatzweise entwickelt werden. Von den Menschenrechten zu handeln, wird dann zu etwas sehr Politischem. Hieraus folgt die Frage, ob es denn *besondere* Orte in der Geschichte gibt, die sich für eine solche geltungstheoretisch interessierte Lektüre im Blick auf die Menschenrechte anbieten.

kurse, die immer wieder in neue Vertragswerke münden, mit denen der grundsätzliche Anspruch der Menschenrechte auf Verwirklichung gleicher Freiheit in Bezug auf ein bestimmtes Politikfeld, im Blick auf eine bestimmte soziale Situation oder einzelne Gruppen hin ausgelegt wird. Der bereits in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 formulierte Anspruch wird durch das Hinzutreten der Antirassismuskonvention (1966), des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (1979), der Antifolterkonvention (1984) oder der Kinderrechts- und der Behindertenrechtskonvention (1989/2006) nicht verändert oder ersetzt, sondern ausgelegt, präzise gemacht und angepasst.

KOLONIALISMUS ALS URSPRUNGSORT FÜR MENSCHENRECHTE?

Dem hier bemühten Ansatz folgend wird man festhalten müssen: Es gibt innerhalb des breiten Feldes geschichtlicher Erfahrungen keine *prinzipiell* privilegierten Orte für die Herausbildung des Menschenrechtsanspruchs. Überall dort, wo Menschen im Erleben von Unterdrückung, Unfreiheit und Zwang den Anspruch gleicher Freiheit als Herausforderung empfinden und in der Verflechtung von individuellen Werten, institutionellem Eingebundensein und praktischem Handeln danach streben, dem Anspruch eine erlebbare Wirklichkeit zu verschaffen, realisieren sich die Menschenrechte. Es wäre vermessen, den mikrohistorischen Ausschnitten einer „kleinen“ Geschichte nicht die der Sache nach selbe Funktionalität und ein ähnliches „Recht des Politischen“ zuzugestehen, wie dies für die makrohistorisch beschreibbaren großen Verläufe und sozialen Bewegungen gilt. Dennoch lässt sich auch bezüglich der Debatte um die Bedeutung der „großen Geschichte“ für Entstehung und Geltung des Menschenrechtsanspruchs nunmehr eine Schlussfolgerung ziehen, mit welcher gängige Aussagen und Positionen eine Erweiterung erfahren.

Samuel Moyn vertritt in seinem Buch über die Geschichte der Menschenrechte die These, dass der Antikolonialismus keine Menschenrechtsbewegung gewesen sei. Zu wenig hätten seine führenden Vertreter – beispielsweise Frantz Fanon, Léopold Sédar Senghor oder Aimé Césaire – die Rhetorik und die Funktionslogik menschenrechtlicher Forderungen bemüht. Die Diskurse des antikolonialen Kampfes reklamierten nicht so sehr individuelle Rechte als vielmehr das Selbstbestimmungsrecht der Völker als Mittel der Emanzipation. Im Vordergrund stünden Aspekte der zu erlangenden nationalen Souveränität für die nach Entkolonisierung strebenden Völker, nicht die Herausbildung einer globalen neuen Weltordnung unter der Regie universaler Menschenrechte.⁴⁵⁰ Zwar ist Moyn in der Diagnose zuzustimmen, wenn er sich darauf bezieht, ob und in welchem Umfang eine semantische Präsenz der Menschenrechtsrhetorik in den Diskursen des Antikolonialismus festzustellen ist. In einer weiter greifenden Perspektive, die über das rein historiografische Interesse hinausragt, gelangt man aber zu einem anderen Urteil.

Die mit den Stimmen von Aussaresses, Thomas und Ighilahriz vorgestellten und in ihren breiteren sozialen und mentalen Kontext zurückvermittelten Erfahrungen zum Algerienkrieg zeugen davon, dass die „koloniale Situation“ eine für das Ver-

450 Vgl. Moyn, *Utopia*, 84–119. Moyn problematisiert zu Recht die Rolle, welche die französische *Ligue des droits de l'homme* angesichts der in Frankreich geführten Debatten um eine mögliche Unabhängigkeit der Kolonien spielte: Man votierte für den kolonialen Status quo, weil dieser die Möglichkeit schaffe, den kolonisierten Völkern „alle Errungenschaften der Zivilisation“, einschließlich des Wissens um die Menschenrechte zu vermitteln. Vgl. ebd., 87.

ständnis und die Herausbildung menschenrechtlicher Geltung beträchtliche Bedeutung hat. Auch wenn diese Stimmen durch andere Äußerungen und Erfahrungen ergänzt werden könnten, so zeigen sie auf exemplarische Weise, wie sehr das spezifische institutionelle Koordinatensystem, in dem solche Erfahrungen entstehen, sowie die Deutungsmöglichkeiten, die den Akteuren innerhalb ihres Horizontes zur Verfügung stehen, die sukzessive Herausbildung des Anspruchs menschenrechtlicher Geltung befördern. Dass dieser Anspruch erst später – und in einer bis heute nicht abgeschlossenen Weise – rechtlich kodifiziert wird, ändert nichts an der hohen Relevanz der für den europäischen Kolonialismus typischen Konstellation und die Bedeutung dieser Lage für die Entwicklung der Menschenrechte. Europäische Rechtsstaaten, so hat Fabian Klose bereits festgehalten, handeln mit zweierlei Maß, wenn sie im Innern die Standards rechtsstaatlich garantierter und menschenrechtlich fundierter Freiheiten einhalten, diese Rechte gegenüber den von ihnen kolonisierten Bevölkerungen aber für irrelevant erachten. Im Brennglas der in dieser Untersuchung ausgelegten Erfahrungszeugnisse wird diese Dissoziation kollektiv-moralischer Identität deutlich.

Bei der Auswahl der hier zu Grunde gelegten Zeugnisse sollte man nicht explizit vom „Antikolonialismus“ sprechen, der darin vernehmbar würde. Schließlich kommt mit Aussaresses auch ein Militär zu Wort, der für die Behauptung der Françalgérie eintritt. Aber anstatt, wie Moyn dies tut, ein Urteil über *den* Menschenrechtsbezug des antikolonialen Kampfes zu fällen, kann doch auf nuanciertere Weise festgehalten werden: Die *koloniale Situation* ist ein zentraler historischer Ort, welcher wichtige Erkenntnisse für die Herausbildung des Menschenrechtsanspruchs zu Tage fördert. Denn sie lässt vor Augen treten, dass Menschen als historische Akteure angesichts des Handelns von Staaten, die sich bestimmten Werten verschrieben haben, mit ihrem eigenen Wertehaushalt in gravierende Konflikte geraten können. Die daraus entstehenden Situationen historisch-sozialer Praxis sind ein Ort, an dem der schwebende Anspruch der Menschenrechte Gestalt annimmt, geformt wird und allmählich als eine normative Forderung greifbar wird.

Sowohl die Charta der Vereinten Nationen von 1945 als auch die Menschenrechtserklärung der Vereinten Nationen aus dem Jahr 1948 sind vor dem Hintergrund der Erfahrungen zweier Weltkriege sowie des nationalsozialistischen Genozids entstanden. Die in den 1960er-Jahren sich intensivierende rechtliche Kodifizierung dieser Grundlagendokumente des Menschenrechtsschutzes im Rahmen der beiden Menschenrechtspakte von 1966 sowie der darauf folgenden Konventionen, aber auch die Schlussakte der Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (KSZE) nehmen Erfahrungen des kommunistisch-stalinistischen Totalitarismus auf und verarbeiten diese. Der Kolonialismus aber bildet eine historische Erfahrung, die bislang kaum berücksichtigt wurde, wenn die Entstehung des Menschenrechtsethos erklärt werden sollte. Diese Studie soll dazu beitragen, diese Bedeutung herauszuarbeiten und sichtbar zu machen.

Den Algerienkrieg mit dem Interesse an der Geltung von Menschenrechten zu betrachten, setzt einen Kontrapunkt zu einer ganz anderen Lektüre des Geschehens, die gegenwärtig Konjunktur hat: Eine Neuauflage des Buches von Aussaresses erschien erst vor kurzem in englischer Sprache.⁴⁵¹ Und auch andere Studien zeigen: Das in Algerien praktizierte und damals kriegstheoretisch ausgearbeitete Konzept des städtischen Guerillakampfes dient erneut als Leitbild für Konfliktführung, beispielsweise für das US-Militär im Irakkrieg.⁴⁵² Die in dieser Untersuchung viel erörterte Frage nach dem Einsatz und den Auswirkungen von Folter spielt darin gar eine gefragte Rolle. An den Ursprung selbst dieses Kontextes zurückzugehen und nach der Wirkung zu fragen, die von diesem Geschehen für die Entstehung des Anspruchs menschenrechtlicher Geltung ausgeht, ist deshalb auf eine unvermutete Weise aktuell.

NORMATIVITÄT UND PRAXIS

Zum Ende spielt sich nochmals eine Grundfrage in den Vordergrund. Wer so vehement wie hier geschehen die Relevanz von Prozessen historisch-sozialer Praxis für die Genese und die Geltung von moralischen Ansprüchen betont, wird damit rechnen müssen, dass man mehr und noch viel Genaueres über ein solches Profil von Normativität wissen möchte. Was kann man von einer derart bestimmten Normativität eigentlich erwarten – und verdient sie überhaupt ihren Namen? Schließlich erhofft man sich Auskunft darüber, in welchem Verhältnis eine über die Hermeneutik sozialer Praxis ermittelte Normativität mit klassischen Modellen der Normfindung steht.

Der Wunsch nach derlei Auskünften ist zunächst berechtigt. Was in dieser Studie *ad experimentum* unternommen wurde und nicht mehr ist als ein Baustein auf dem Weg zu einem erneuerten Begriff von normativer Geltung, der die Kontingenzen historischer und sozialer Wirklichkeit als unhintergehbare Elemente ethischer Reflexion ernst nimmt, verlangt nach einer theoretischen Ausarbeitung, die noch tiefer reicht, als es hier geschehen konnte. Es drückt sich in einem solchen Verlangen nach Theoretisierung aber auch der klassische Reflex eines durch Bewusstseinsphilosophie und Rationalmodelle geprägten Wissenschaftsgeistes aus: Bestand hat nur, was in möglichst großer Abstraktion vorgestellt werden kann. Für Ethik und Moralphilosophie bedeutet das: Im Vorteil sind normentheoretisch vorgehende und

451 Paul Aussaresses, *The Battle of the Casbah. Terrorism and Counter-Terrorism in Algeria, 1955–1957*, Enigma Books: New York, 2010 (2002).

452 Vgl. Marnia Lazreg, *Torture and the Twilight of the Empire. From Algiers to Baghdad*, Princeton University Press: Princeton, 2007.

deduktiv verfahrenende Ansätze. Wer hingegen darum bemüht ist, aus dem dichten und nicht immer auf den Begriff zu bringenden Geflecht historisch-sozialer Wirklichkeit ein Verständnis von Normativität zu entwickeln, befindet sich im strukturellen Nachteil. Er wird immer mit dem Vorwurf konfrontiert werden, keine unverbrüchlichen und eindeutigen Aussagen ethischer Natur tätigen zu können.

Das mit dieser Untersuchung vorgestellte Modell verfolgt allerdings einen solchen Weg. Es handelt sich damit mehrere, zum Teil schon benannte Verdächtigungen ein: Historiker werden nicht damit zufrieden sein, dass Geschichte in einem normativen Sinn gelesen und interpretiert wird; Moralphilosophen vernunftrechtlicher oder naturrechtlicher Schule werden hingegen ihre Anfragen an den Normativitätsbegriff haben: Ist er nicht viel zu dünn und kaum belastbar? Theologen wiederum werden ambivalent reagieren, denn die Tradition theologisch-ethischer Theoriebildung enthält ein doppeltes Erbe: Mit ihren schöpfungs- und inkarnations-theologischen Impulsen finden sich Haftpunkte für eine Wertschätzung des hier diskutierten Theorie-Praxis-Verhältnisses. Dies gilt für einige mystischen Traditionen über eine bestimmte Lesart des Thomismus bis hin zum Ansatz einer „anthropologischen Wende“ in der Theologie Karl Rahners. Eine vor allem im 19. Jahrhundert dominant werdende neuscholastische Auslegung und Anwendung der Naturrechtslehre jedoch übt ebenfalls ihre Wirkungen aus und bildet eine konstitutive Hypothek bei der Rezeption von Ansätzen, in denen sozialer Praxis eine formative Funktion zukommt.

Den diversen Vorbehalten zum Trotz zeigt der eingeschlagene Weg: Es geht nicht darum, Normativität einfach zu „kassieren“ und im mäandrierenden Fluss sozialer Praxis aufzulösen. Im Gegenteil: Gerade aus einem lebhaften Interesse nach Möglichkeiten ethischer Rede, die aussagekräftig ist, wird der Blick auf das „Recht des Politischen“ gerichtet. Denn soziale Praxis kann, wie dies eingangs bereits formuliert worden war, als ein „Entwickler“ moralischer Ansprüche gelten. Ohne Aussagen darüber, wie sich abstrakte ethische Normen unter den Bedingungen historisch-sozialer Wirklichkeit verkörpern, wären solche Normen von äußerst geringem Aussagewert. Wahrscheinlich gäbe es sie gar nicht. Denn die rationalen Abstraktionsleistungen natur- oder vernunftrechtlicher Normativität sind in vielfacher Hinsicht abhängig von den Zusammenhängen sozialer Praxis, in denen solche Reflexionen stehen.

Reflexive Abstraktion und soziale Praxis sind durch eine dialektische Bewegung, die nicht einseitig aufgelöst werden kann, miteinander verbunden. Ohne auf die philosophiegeschichtlichen Hintergründe solcher Überlegungen einzugehen, ist im Kontext der hier bearbeiteten Fragestellung die von Paul Ricœur vorgeschlagene Verschränkung beider Aspekte in Erinnerung zu rufen: Eine denkbare Konkurrenz zwischen Theorie und Praxis schlägt sich bei ihm im Gegenüber der Perspektiven von Ethik und Normativität nieder. Unter Ethik versteht er die von Subjekten für richtig befundenen, als Wert betonten Positionen, die sich im konkreten Handeln

ausdrücken; die reflexive Auseinandersetzung unter dem Anspruch einer möglichen Universalisierbarkeit hingegen findet sich für Ricœur in der Kategorie des Normativen wieder. Beide Aspekte sind konstitutiv aufeinander verwiesen und erklären sich auseinander: Es gibt eine Notwendigkeit für jeden subjektiv empfundenen ethisch-moralischen Anspruch, durch das Raster der Normativität zu gehen und darin eine Art „Universalisierungsprobe“ abzulegen.⁴⁵³

Ob man die Dialektik aus Praxis und Theorie in der von Ricœur vorgenommenen Weise konzeptualisiert oder eher dem hegelianisch geprägten Weg folgt, den Axel Honneth in seinem Werk zum „Recht der Freiheit“ einschlägt⁴⁵⁴, sei dahingestellt. Beiden gemeinsam ist die Absicht, dem Feld historisch-sozialer Erfahrung einen konstitutiven Platz bei der Bestimmung von Moralität einzuräumen. Die hier vorgelegte Arbeit reiht sich ein in die Bemühungen um eine so vorzunehmende Neubestimmung der Ethik. Ihr spezifischer Beitrag soll dabei im Bemühen zu finden sein, nach den Kautelen und Kriterien zu fragen, denen eine Erschließung historischer Erfahrung vor dem Horizont eines normativen Anspruchs unterliegt. Mit einer „Hermeneutik von Erfahrungen“ möchte sie einen Beitrag leisten bei dem Versuch, der Dimension sozialer Praxis einen zentralen Ort für die Bestimmung moralischer Normativität zuzuweisen.

Eines wird dabei deutlich: Der Begriff von Normativität, der damit zu erwarten ist, unterliegt einer Wandlung. Absolute „Sicherheiten“, wie sie in deontologischen Moralentwürfen hier und da versprochen werden, wird es hier nicht geben. Dafür zeichnet sich aber ein belastbares, man möchte sagen: realistisches Verständnis von Ethik und Normativität ab, das seine Aussagen aus der Wirklichkeit heraus entwickelt und sie dieser nicht einfach überstülpt. Aber auch für eine solche Ethik kann man ein „fundamentum in re“ ausmachen, nämlich die den einzelnen Vollzügen und Momenten sozialer Praxis innewohnenden Intentionen, die sich rekonstruktiv erschließen lassen und dann ein Kriterium zur Bewertung solcher Praxis bilden. Von diesem Standpunkt aus könnte man nochmals ein Gespräch mit der Theologie entfalten und danach fragen, ob nicht das Konzept des Thomas von Aquin von den *inclinationes naturales* in seiner ursprünglichen und noch nicht traditionsgeschichtlich durchformten Gestalt ein Anknüpfungspunkt für das hier in Stellung gebrachte „Recht des Politischen“ sein kann.⁴⁵⁵

453 Vgl. Paul Ricœur, *Soi-même comme un autre*, Seuil: Paris, 1990, 200f.

454 Vgl. Honneth, *Recht der Freiheit*.

455 Eine der einschlägigen Aussagen in der Lehre von der *lex naturalis* bei Thomas lautet: „Inter cetera autem rationalis creatura excellentiori quodam modo divinae providentiae subjacet, in quantum et ipsa fit providentiae particeps, sibi ipsi et aliis providens.“ Thomas von Aquin, *Summa theologiae* I–II, q. 91, a.2. Zitiert nach: Stephan Ernst, *Grundfragen theologischer Ethik*, Kösel: München, 2009, 143. Gegenüber den äußerlich festzustellenden natürlichen Neigungen der übrigen Welt zeichnet sich das vernunftbegabte

Was wäre also das Feld künftigen Wirkens für eine theologisch-ethische Reflexion? Ohne allzu viel Spekulation wird sich sagen lassen: Es bedarf einer tieferen, umfassenderen Erschließung des *politischen Feldes* in ethisch-moralphilosophischer Hinsicht, um die theoretische Sensibilität ethischer Reflexion für jenen Zwischenbereich auszubilden, der in dieser Studie exploriert und als das „Politische“ bezeichnet worden war. Viel zu sehr scheint gerade die sozialetische Reflexion immer noch in Theorie-Praxis-Modellen alter Schule verfangen: Praxis wird vornehmlich als ein „Anwendungsfeld“ für Ansprüche verstanden, deren kategoriale Notwendigkeit anderswo – und sei es in den Materialgehalten biblischer Aussagen – erwiesen wird.⁴⁵⁶ Im arbeitsteiligen Rollenspiel der Theologie begnügt sich die Sozialethik dann allzu oft mit einem Blick auf gesellschaftlich-politische Praxis, das in wenig innovativer Manier nach Akteuren, Institutionen und Umsetzungen bestimmter Zielhorizonte fragt. Die damit erbrachten Leistungen sollen nicht gering geschätzt werden, aber sie ersetzen nicht den Bedarf nach einer Weiterentwicklung eines langfristig tragfähigen epistemologischen Standortes für ethische Reflexion.

In diesem Sinne ist eine Hermeneutik des Politischen zu entwickeln, welche an der historisch-sozial kontingenten Wirklichkeit ansetzt, zugleich aber über sie hinausgeht und damit das einlöst, was auch eine theologische Ethik ausmacht – Entwurf und Kriteriologie einer besseren Welt zu sein. Die Maßstäbe für diese bessere Welt aber sind wiederum nicht anderswo zu suchen und zu ermitteln als innerhalb dieser Welt und auf der Grundlage des Materials selbst, das in den Prozessen sozialer Praxis ansichtig wird. Das Politische ist, mit Maurice Merleau-Ponty gesprochen, so etwas wie eine „Zwischenwelt“, die zugänglich ist für die Suche nach einer erst „herzustellenden Wahrheit“.⁴⁵⁷ Diese Wahrheit setzt bei welthaft-wirklicher Erfahrung an, sieht aber zugleich die darin nur angedeuteten Selbst-, Welt- und Fremdbezüge, die den Entwurf einer – politischen – Neuschöpfung am Horizont erscheinen lassen. „Wahrheit“ ist in einer solchen Perspektive „keine entfaltete Totalität, auch kein bloßer Konsens, da das, worüber Einstimmigkeit besteht, noch nicht da ist.“⁴⁵⁸

Geschöpf für Thomas durch eine Besonderheit aus: Zu seinen natürlichen Neigungen gehört der Vernunftgebrauch, durch den es an der regelnden und gesetzgebenden Tätigkeit seines Schöpfers teilnimmt. Ethische Autonomie im Sinne von Selbstgesetzgebung wird so denkbar, aber auch eine Perspektive auf soziale Praxis, welche deren Dynamiken und die darin rekonstruierbaren Intentionen als theoretisch aussagefähige Gehalte in die Reflexion einbezieht.

456 Alternative Ansätze einer für diesen Problemhorizont offenen Bibelrezeption innerhalb der Sozialethik finden sich bei: Marianne Heimbach-Steins u. Georg Steins (Hg.), *Bibelhermeneutik und Christliche Sozialethik*, Kohlhammer: Stuttgart, 2012.

457 Vgl. Martin W. Schnell, *Phänomenologie des Politischen*, Fink: München, 1995, 166f.

458 Auch die von Hartmut Rosa beschriebenen „Weltbeziehungen im Zeitalter der Beschleunigung“ bilden eine relevante Folie zur hermeneutischen Erhebung des Poli-

Der angedeutete Weg einer Phänomenologie des Politischen wirft noch keine fertigen Aussagen zur ethisch-normativen Beurteilung einzelner Sachfragen ab. Aber er bildet den notwendigen Zwischenschritt, um das Zielfeld ethischer Reflexion überhaupt angemessen wahrnehmen zu können. Ein solches Vorgehen hebt sich ab von den in der jüngeren Theologiegeschichte anzutreffenden Versuchen, der Praxis generell einen „Primat“ vor der Theorie geben zu wollen, Orthopraxis gegenüber einer als weltfremd eingeschätzten Orthodoxie zu privilegieren. Denn in diesen Modellen drückt sich nochmals eine hierarchische und reichlich dichotomische Sicht auf das Verhältnis von Theorie und Praxis aus, das den traditionellen neuscholastischen Theorieprimat über die Praxis lediglich auf den Kopf stellt. Der mit dieser Untersuchung vorgeschlagene Weg setzt ebenfalls beim Politischen an, aber er verlässt das Schema einer hierarchischen Zuordnung beider Dimensionen. Es gibt kaum ein geeigneteres Feld als die Frage nach Entstehung und Geltung der Menschenrechte, um die subtil verschränkte Wechselwirkung von Theorie und Praxis vor Augen zu führen.

schen. Rosa stellt einen zunehmenden Ausfall von „Resonanzverfahren“ fest, die sich dadurch auszeichnen, dass Subjekte die Chance zur „Aneignung oder Anverwandlung von Weltausschnitten“ in ihrem eigenen Erfahrungshorizont haben. Unter den verschiedenen Beschleunigungs- und Instrumentalisierungsdynamiken zeitgenössischer Welterfahrung wird Individuen die Möglichkeit genommen, Wechselbeziehungen zwischen Selbst, Welt und Überwelt aufzubauen, die nicht nur instrumentellen oder kausalen, sondern etwa expressiven, ästhetischen oder religiösen Charakter haben und es dem Einzelnen unmöglich machen, sich in „seiner“ Welt beheimatet zu fühlen. Dass die mit einer solchen Hermeneutik beschreibbaren Modi der Welterfahrung, Weltaneignung oder Weltbearbeitung in hohem Maße relevant sind für eine (sozial-)ethische Lektüre sozialer Praxis, liegt auf der Hand. Vgl. Hartmut Rosa, *Weltbeziehungen im Zeitalter der Beschleunigung. Umriss einer neuen Gesellschaftskritik*, Suhrkamp: Berlin, 2012, 10f.